2. Änderungssatzung

zur Satzung betreffend den "Bebauungsplan Nr. 248 für Staulinie, Staugraben und Anschlußstraßen"

Bebauungsplan Nr. 248 II

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1,2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 13. 3. 1967 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Bereich, in dem die geänderten Festsetzungen gelten, ergibt sich aus dem Plan Nr. 248 II.
Der Plan Nr. 248 II ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 3 des Satzungstextes zum Bebauungsplan Nr. 248 erhält folgenden Nachsatz:

"Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 248 II (Teil des Bebauungsplanes Nr. 248) gelten die auf dem Änderungsplan eingetragenen Festsetzungen."

§ 3

Vorschriften, deren Gegenstände dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 13. März 1967

Fleischer
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Rathert
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19 0 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 22. III. 1968
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 2. III. 19 68
Im Auftrage:

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 248, 2. Änderungssatzung:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 ist notwendig, um die erkennbare städtebauliche Entwicklung in dem Bereich der 2. Änderungssatzung verwirklichen zu können. Insbesondere ist eine Erweiterung des Stadtmuseums vorgesehen.

Das Bauland bleibt entsprechend der vorhandenen strukturellen Gliederung der Stadt als Kerngebiet festgesetzt.